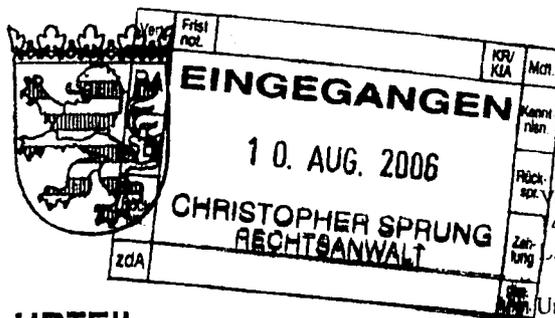


VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 E 1820/04.A(V)



Erkündet am:
4.07.2006
S. Gebner

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. [Name], Staatsangehörigkeit: iranisch
2. [Name], Staatsangehörigkeit: iranisch
3. [Name], Staatsangehörigkeit: iranisch

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-3: Rechtsanwalt Christopher Sprung,
Beethovenplatz 1-3, 60325 Frankfurt am Main, - 21/04 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Gießen,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen, - 5034177-439 -

Beklagte,

wegen Asylrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch den Vors. Richter am VG Dr. Huber als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juli 2006 für Recht erkannt:

Das *Verfahren* wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 06.04.2004 aufgehoben, soweit er die Klägerin betrifft. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezogen auf den Iran vorliegen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T A T B E S T A N D:

Die am ... 1955 in ... (Iran) geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am 5.7.2003 gemeinsam mit ihrer am ... 1988 geborenen Tochter ... und ihrem am ... 1990 geborenen Sohn ..., der Kläger des abgetrennten Verfahrens 7 E 2702/065.A(V), in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 23.7.2003 beantragten sie Asyl. Die Klägerin begründete den Asylantrag im Rahmen ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 6..4.2004 im wesentlichen damit, dass sie Teilnehmer von Studentendemonstrationen im Mai und Juni 2003 auf ihrer Obstplantage versteckt habe. Dadurch habe sie sich selbst in Gefahr gebracht, Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anhörung vom 8.8.2003 Bezug genommen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge der Klägerin und ihrer Kinder mit Bescheid vom 6.4.2004 ab und stellte gleichzeitig fest, dass sowohl die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als auch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Den Abgelehnten wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

Daraufhin haben die Klägerin und ihre Kinder am 15.4.2004 Klage erhoben. Zur Begründung haben sie sich zunächst auf das Vorbringen im Verwaltungsverfahren bezogen. Darüber hinaus macht die Klägerin geltend, im Verlauf ihres Aufenthalts im Bundesgebiet in exponierter Stellung exilpolitisch tätig zu sein.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ihre Klage zurückgenommen, soweit sie mit dieser eine Anerkennung als Asylberechtigte i. S. d. Art. 16 a Abs. 1 GG begehrte. Darüber hinaus wurde das Verfahren der Tochter und des Sohnes der Klägerin abgetrennt. Es wird unter dem Aktenzeichen 7 E 5133/05.A(V) fortgeführt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 6.4..2004 aufzuheben und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten festzustellen, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezogen auf den Iran vorliegen, hilfsweise das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2-7 AufenthG bezogen auf den Iran vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit die Klägerin ihre Klage auf Anerkennung als Asylberechtigte i. S. d. Art. 16 a Abs. 1 GG zurückgenommen haben, ist das Verfahren gemäß § 92 VwGO deklaratorisch einzustellen.

Die im Übrigen aufrechterhaltene Klage ist zulässig und auch begründet. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über die Klage der Klägerin erfüllt diese die Voraussetzungen, um ein Verbot der Abschiebung i. S. d. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG bezogen auf den Iran festzustellen. Die Klägerin hat hinreichenden Grund zu befürchten, im Falle einer Rückkehr in den Iran zum jetzigen Zeitpunkt in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt zu werden.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Somit ist bei der Prüfung der Frage, ob eine asylsuchende Person diese Voraussetzungen erfüllt, der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention zugrunde zu legen. Dies gebietet im Übrigen die Richtlinie 2004/83/EG des Rates der EU vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 304/12, sog. Qualifikationsrichtlinie). Die Anwendung des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention hat ebenso wie die Vorgaben, die sich aus der Qualifikationsrichtlinie ergeben, zur Folge, dass als Prüfungsmaßstab maßgeblich darauf abzustellen ist, ob eine asylsuchende Person eine "wohlbegründete Furcht" vor Verfolgung in ihrem Herkunftsland glaubhaft machen und diese daher auf eine Rückkehr nach dort nicht verwiesen werden kann. Entscheidungserheblich ist damit anders als beim Begriff der politischen Verfolgung i. S. d. Art. 16 a Abs. 1 GG und auch anders als nach der überkommenen Rechtsprechung zu § 51 Abs. 1 AuslG nicht länger eine Art objektiver Beurteilung der Verfolgungsgefahr durch einen Dritten, sondern die subjektive Einschätzung einer schutzsuchenden Person, die freilich dahingehend zu prüfen ist,

ob objektive Anhaltspunkte ihre Stichhaltigkeit stützen (vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, Nr. 37 ff.).

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin vorverfolgt aus dem Iran ausgereist ist. Jedenfalls hat das Gericht aufgrund des Vorbringens der Klägerin im laufenden Gerichtsverfahren die sichere Überzeugung erlangt, dass sie begründete Furcht hat, im Falle einer Rückkehr in den Iran einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt zu sein. Die Klägerin hat sich in den letzten Jahren nachhaltig exilpolitisch in der AKP bzw. in der Organisation Hambastegi betätigt. Diese Betätigung erfolgte auch, was die Klägerin im Einzelnen überzeugend durch entsprechende Bescheinigungen, Fotografien etc. belegt hat, in einer solch herausragenden und exponierten Weise, die unter Berücksichtigung der Kriterien, die u.a. der HessVGH in ständiger Rechtsprechung zur Verfolgungssituation im Iran aufgestellt hat, die Gefahr einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung begründet. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Klägerin aufgrund ihrer vielfältigen exilpolitischen Aktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in das Visier des iranischen Nachrichtendienstes gekommen sein dürfte und die Gefahr konkreter Verfolgungsmaßnahmen durch iranische Stellen droht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist dies unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 S. 2 VwGO).

Im Übrigen steht den Beteiligten gegen dieses Urteil die **Berufung** nur zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.